A 3 K 3233/08

Zugestellt
am 27.11.09

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: 1008/08BM09 kb

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5285650-438

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Richter Dr. Holz als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 28. Oktober 2009

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.09.2008 verpflichtet, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Tatbestand

Die am geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Geboren wurde sie in Bagdad, wo sie bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise lebte. Sie reiste im mit dem Flugzeug nach Istanbul aus, von wo sie zusammen mit ihrer Stiefmutter auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und im November 2007 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt gab die Klägerin im Wesentlichen an, ihr Vater sei nach vorherigen Drohungen am erschossen und ihr Stiefbruder entführt worden. Deswegen habe sie sich mit ihrer Stiefmutter zur Ausreise entschlossen.

Mit Bescheid vom 17.09.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthalt noch Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen.

In der Akte des Bundesamtes findet sich eine Postzustellungsurkunde, aus der hervorgeht, dass der Postzusteller den Bescheid bei einer Postfiliale in Sinsheim niedergelegt hat, weil eine Übergabe an die Klägerin, die Einlegung in den Briefkasten und die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich waren. Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung wurde dem Hausmeister in der Gemeinschaftsunterkunft in Sinsheim, in der die Klägerin untergebracht ist, am 22.09.2008 übergeben.

Die Klägerin hat am 09.10.2008 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, die Klage sei nicht verfristet, weil es an einer wirksamen Zustellung fehle. Im Übrigen verweist sie auf die Klagebegründung im Asylverfahren ihrer Stiefmutter.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.09.2008 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG vorliegen, höchst hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Auf Aufklärungsverfügung des Gerichts vom 17.06.2009 teilte das Ordnungsamt des Rhein-Neckar-Kreises mit, die Gemeinschaftsunterkunft im sei der Dienstort der Heimleiterin. Zustellungsberechtigt im Sinne des § 178 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 ZPO sei bis zum 20.10.2008 zudem der ständig in der Gemeinschaftsunterkunft anwesende Sozialarbeiter gewesen. Es sei nicht versucht worden, den Bescheid vom 17.09.2008 einer der zustellungsberechtigten Personen im Wege der Ersatzzustellung zuzustellen.

Mit Beschluss vom 16.09.2009 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Der Einzelrichter hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung, in der die Beklagte nicht vertreten war, angehört. Wegen der Einzelheiten seiner Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Der Einzelrichter hat Erkenntnisquellen (Auskünfte, Lageberichte, Gutachten, Stellungnahmen und Presseartikel) sowie verschiedene verwaltungsgerichtliche Urteile über die Verhältnisse im Irak und die Möglichkeit einer Verfolgung sowie die Akten des Bundesamtes beigezogen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt dieser Unterlagen und den der Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren verwiesen.

Im Asylverfahren der Stiefmutter hat das Gericht mit Urteil vom heutigen Tage ebenfalls die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG bejaht (A 3 K 3191/08).

Entscheidungsgründe

I.

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, denn sie ist auf diese Rechtsfolge ihres Ausbleibens in der Ladung zur mündlichen Verhandlung hingewiesen worden (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere nicht verfristet gem. § 74 Abs. 1 AsylVfG, denn der angefochtene Bescheid wurde der Klägerin nicht ordnungsgemäß zugestellt. Eine Ersatzzustellung durch die Post im Wege der Niederlegung - wie sie vorliegend erfolgte - ist gem. § 3 Abs. 2 VwZG i.V.m. § 181 Abs. 1 ZPO nur dann zulässig, wenn eine Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO oder § 180 ZPO nicht ausführbar ist. Gem. § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO kann ein Schriftstück in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter zugestellt werden. Das von der Klägerin bewohnte Wohnheim stellt eine Gemeinschaftsunterkunft im Sinne dieser Vorschrift dar. Wie das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungsverfügungen ermittelt hat, wurde im Fall der Zustellung des hier angefochtenen Bescheides keine Ersatzzustellung an die anwesenden Heimleiterin sowie den ebenfalls anwesenden und zustellungsberechtigten Sozialarbeiter versucht. Die gem. § 181 Abs. 1 ZPO durchgeführte Ersatzzustellung mittels Niederlegung war somit rechtswidrig.

Die Klage ist auch soweit aus dem Tenor ersichtlich begründet. Die Klägerin hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zwar keinen Anspruch auf eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie hat allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG; der ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.09.2008 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Gem. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gem. § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG kann eine Verfolgung ausgehen von dem Staat (Buchstabe a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Buchstabe b), sowie nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Buchstabe c), es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Gem. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie (RL 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004, ABl. vom 30.09.2004, L 304/12) ergänzend anzuwenden.

Wurde der Ausländer bereits im Herkunftsland in diesem Sinne verfolgt, greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein und ist darauf abzustellen, ob er im Fall seiner Rückkehr vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist; war der Ausländer demgegenüber noch keiner asylrechtlichen Bedrohung ausgesetzt, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht. Droht dem Ausländer in seinem Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243).

Die Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie vorverfolgt ausgereist sind. Das Gericht hat sich nicht davon überzeugen können, dass die von der Klägerin sowie von ihrer Stiefmutter im Verfahren A 3 K 3191/08 geschilderte Entführung ihres Stiefbruders, die Tötung ihres Vaters sowie die körperliche Misshandlung der Stiefmutter in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale erfolgte. Soweit die Klägerin vorgetragen hat, man habe ihrem Vater wegen seiner vormaligen Zugehörigkeit zur Baath-Partei gedroht, sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass insoweit eine Verfolgung der Klägerin im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG vorliegt. Es ist bereits zweifelhaft, ob die mit der Parteimitgliedschaft des Vaters begründeten Drohungen an eine politische Überzeugung des Vaters im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG anknüpften. Da vom Vater offenbar lediglich verlangt wurde, das Haus aufzugeben und den Stadtteil zu verlassen, erscheint es wahrscheinlicher, dass Grund der Drohungen weniger eine frühere oder gegenwärtige politische Überzeugung des Vaters war, sondern es sich bei den Drohungen und der anschließenden Ermordung des Vaters vielmehr unabhängig von einer politischen Überzeugung um einen Racheakt gegen einen vormalige Repräsentanten des Saddam-Regimes möglicherweise in Verbindung mit dem Versuch einer erpresserischen Inbesitznahme fremden Eigentums handelte. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin selbst einer Verfolgung aus asylerheblichen Gründen ausgesetzt war. Auch eine Verfolgung wegen ihrer Religion im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG lag nicht vor. Die Stiefmutter der Klägerin hat erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, Grund für die Drohungen und die Ermordung ihres

Ehemannes sei auch die sunnitische Religionszugehörigkeit ihres Ehemannes gewesen. Zwar ist bekannt, dass gerade auch im von der Klägerin und ihrer Familie bewohnten Stadtteil Sadr City Gewalttaten zwischen Sunniten und Schiitten weit verbreitet waren (vgl. AA, Lagebericht vom 12.08.2009, S. 11, 21) und auch heute noch stattfinden, auch wenn konfessionell motivierte Vertreibungen in Bagdad deutlich nachgelassen haben und insbesondere der Schiitenführer Muqtada al-Sadr seine Anhänger aufgefordert hat, von der Ermordung von Sunniten abzulassen (vgl. AA, Lagebericht vom 12.08.2009, S. 6). Allerdings geht das Gericht davon aus, dass Grund für die Ermordung des Vaters der Klägerin dessen vormalige Parteizugehörigkeit und nicht dessen Religionszugehörigkeit war. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Schilderung der Umstände der Ermordung durch die Stiefmutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung im Verfahren A 3 K 3191/08. Danach entwickelte sich vor der Ermordung des Vaters zunächst ein Gespräch mit den Mördern über die Parteizugehörigkeit des Vaters; seine Religionszugehörigkeit blieb offenbar unerwähnt. Bei dieser Sachlage fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass der nicht vorverfolgt ausgereisten Klägerin im Fall ihrer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

In der Person der Klägerin liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG vor.

Nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG und Art. 15 lit. c) QRL ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG und Art. 15 lit. c) QRL muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Gemeint sind damit bewaffnete Konflikte, die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und den abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des humani-

tären Völkerrechts jedenfalls dann vorliegt, wenn der Konflikt diese Kriterien, die in Art.1 Nr.1 des Zusatzprotokolls II zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte niedergelegt sind, erfüllt. Ein solcher Konflikt liegt weiter nach dieser Rechtsprechung jedenfalls dann nicht vor, wenn die Ausschlusstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c) QRL nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit ausweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der völkerrechtliche Begriff des „bewaffneten Konflikts" wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen (BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 - 10 C 43/07 -, BVerwGE 131, 198).

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat zur Auslegung von Art. 15 lit. c) i.V.m. Art. 2 lit. e) QRL ausgeführt: Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person, die die Gewährung des subsidiären Schutzes beantragt, setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnende Umständen spezifisch betroffen ist. Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden, die mit einem Antrag auf subsidiären Schutz befasst sind, oder der Gerichte eines Mitgliedsstaats, bei denen eine Klage gegen die Ablehnung eines solches Antrags anhängig ist, ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder ggf. in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Im Übrigen ist der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit ein Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer, je eher er zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (EuGH, Urt. v. 17.02.2009 - C-465/07 -, Elgafaji, NVwZ 2009, 705).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs geht das erkennende Gericht von Folgendem aus: Für die Beurteilung der Frage des Bestehens eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist, sofern der Konflikt nicht landesweit besteht, auf die Herkunftsregion des Klägers abzustellen, in die er typischerweise zurückkehrt. Ist für die maßgebliche Region eine individuelle Bedrohung entweder wegen Gefahr erhöhender individueller Umstände oder ausnahmsweise wegen eines besonders hohen Niveaus allgemeiner Gefahren im Rahmen eines bewaffneten Konflikts anzunehmen, ist weiter zu prüfen, ob die Klägerin in anderen Teilen des Irak, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, internen Schutz finden kann (BVerwG, Urt. v. 14.07.2009 - 10 C 9.08 -).

Die Klägerin stammt aus Bagdad. Sie hätte sie allenfalls die Möglichkeit, sich bei einer Rückkehr in den Irak in Bagdad niederzulassen. Familienangehörige hat die Klägerin ausschließlich in Bagdad, wo noch zwei Schwestern sowie ein Bruder ihrer bereits verstorbenen leiblichen Mutter leben. Eine Aufnahme in den sicheren Gebieten des Nordiraks scheidet im Fall der Klägerin mangels familiärer Verbindungen aus, weil die sicheren Provinzen den Zuzug aus anderen Landesteilen stark beschränken und in der Regel nur Personen zulassen, die entweder aus der Region stammen oder vor Ort Bürgen benennen können (vgl. nur AA, Lagebericht vom 12.08.2009, S. 23 f.).

Das Gericht geht davon aus, dass in der Provinz Bagdad zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG und Art. 15 lit. c) QRL vorliegt (ebenso: VGH Bad.-Württ., Urt. v. 25.06.2007 - A 2 S 863/06 -, S. 10 des Umdrucks, nicht veröffentlicht). Das Gericht stützt seine Annahme im Wesentlichen auf die bisherigen Lageberichte des Auswärtigen Amtes zur Situation im Irak (zuletzt vom 12.08.2009) und die Information des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge „Irak: zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte" vom Februar 2009. Danach überlagern sich im Irak mehrere ineinander greifende Konflikte: der Kampf der irakischen Regierung und der multinationalen Streitkräfte gegen Aufständische; Terroranschläge gegen die Zivilbevölkerung; konfessionell-ethnische Auseinandersetzungen sowohl zwischen den großen Bevölkerungsgruppen als auch mit den Minderheiten sowie Kämpfe zwischen Milizen um Macht und Ressourcen. Die Sicherheitslage wird in erheblichem Ausmaß von verschiedenen radikalen und militanten Gruppierungen - Terrororganisationen, Milizen und sonstigen oppositionellen Kämpfern - bestimmt (AA, Lagebericht vom 12.08.2009, S. 5, 10 f.). Angesichts dessen geht das Gericht davon aus, dass sowohl die in Bagdad verübten Terroranschläge und sonstigen Kampfhandlungen als auch ein Großteil der Todesfälle

durch Schusswaffengebrauch - die mit Abstand häufigste gewaltsame Todesursache im Irak (BAMF „Irak: Zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte", Stand Februar 2009, S. 3) - durch die oben genannten Gruppierungen verübt werden und damit über das Maß von im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG wohl nicht berücksichtigungsfähiger krimineller Gewalt (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008, a.a.O., Juris-Rdnr. 24) hinausgehen. Die Sicherheitslage im Irak allgemein bezeichnet das Auswärtige Amt in seinem jüngsten Lagebericht vom August 2009 noch immer als verheerend, auch wenn seit Frühsommer 2007 die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle um ca. 80 % abgenommen habe. Derzeit kommt es danach wöchentlich zu über 100 Anschlägen, bei denen zwischen 100 und 200 Todesopfer zu beklagen sind. Schwerpunkt der terroristischen Anschläge bleiben weiterhin Bagdad und der Zentralirak. Weiter bleibt die Menschenrechtslage prekär. Auch wenn nach wie vor Soldaten, Sicherheitskräfte sowie Politiker, Offiziere und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Die Schätzungen und Zählungen über die Opfer in der Zivilbevölkerung gehen weit auseinander. Offizielle Schätzungen zur Zahl der zivilen Opfer gibt es von amerikanischer oder irakischer Seite aus grundsätzlichen Erwägungen nicht. Belastbare Zahlen liegen nicht vor; die Opferzahl muss bei mehreren 10.000 Zivilisten liegen. Hinzu kommt, dass der Staat nicht dazu in der Lage ist, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und die Ausübung der in der Verfassung verankerten Rechte und Grundfreiheiten zu ermöglichen. Die Behörden sind vielerorts nicht in der Lage (oder willens), für Recht und Ordnung zu sorgen. Angehörige von Minderheiten sowie bestimmter gesellschaftlicher Gruppen oder bestimmter Berufsgruppen laufen daher Gefahr, diskriminiert, vertrieben oder gar ermordet zu werden, wohingegen die Täter meist nicht mit Strafe zu rechnen haben. Polizisten, Soldaten, Intellektuelle, alle Mitglieder der Regierung bzw. Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der neuen Regierung zusammenarbeiten, sind besonders gefährdet. Auch Mitarbeiter der Ministerien sowie Mitglieder von Provinzregierungen werden regelmäßig Opfer von gezielten Anschlägen. Friseure, Inhaber von Geschäften, in denen Alkohol verkauft wird, Zivilisten, die für internationale Regierungs- oder Nichtregierungsorganisationen oder ausländische Unternehmen arbeiten und Ärzte bzw. medizinisches Personal geraten ins Visier der Aufständischen. Dabei sind die Attentäter in der Lage, ihre Opfer sehr präzise auszuwählen und zu treffen. Gerade in Bagdad ist die Sicherheitslage besonders prekär. So werden auf den Straßen regelmäßig Tote mit Folterspuren gefunden (vgl. AA, Lagebericht vom 12.08.2009, S. 5). Der genannten Information des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur Gefährdung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Konflikte, die auf die Angaben

der Organisation Iraq Body Count (IBC) zurückgeht, die eine der detailliertesten öffentlich erhältlichen Datensammlungen darstellen dürfte, ist zu entnehmen, dass es im Jahr 2008 in Bagdad 2.914 Tote bei 784 Vorfällen gab, was 50 Toten je 100.000 Einwohnern im Jahr 2008 entspricht. Dabei betreffen diese Angaben nur Zivilisten. Zu berücksichtigen ist bei dieser Datensammlung, dass geringere Menschenrechtsverletzungen als Tötungen, also Verwundungen, Entführungen, Vergewaltigungen, Erpressungen und ähnliche Verbrechen nicht aufgeführt sind. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass diese Straftaten in den Gebieten mit vielen gewaltsamen Todesfällen häufiger vorkommen als in den weniger unsicheren Gebieten. Eine Vielzahl von Anschlägen indiziert dabei eine schlechtere Sicherheitslage, da sie auf ein größeres Gewaltpotential in der Provinz hindeuten. Bagdad ist unter den irakischen Provinzen mit weitem Abstand die Provinz mit den meisten Anschlägen und weist zudem die zweit meisten Anschläge pro Kopf der Bevölkerung auf. Die Sicherheitslage in Bagdad, die sich seit den weitgehend friedlich verlaufenden landesweiten Provinzwahlen Anfang des Jahres zu stabilisieren schien (vgl. FAZ v. 9.3.2009; International Herald Tribune v. 24.04.2009), hat sich seit dem Abzug der amerikanischen Truppen aus den irakischen Städten am 30.06.2009 wieder verschlechtert. So ist eine erneute Welle der Gewalt mit hunderten von Todesopfern allein im Monat August zu verzeichnen, die von Beobachtern als schwerer Rückschlag für die Bemühungen um eine Stabilisierung des Landes gewertet wird (vgl. SZ v. 18.08.2009; Die Welt v. 20.08.2009; FR v. 31.08.2009; NZZ v. 01.09.2009). Im Hinblick auf die im Januar 2010 angesetzte zweite nationale Parlamentswahl, für die insbesondere noch eine umstrittene Änderung des Wahlgesetzes erforderlich ist, ist mit einer weiteren Eskalation der Gewalt zu rechnen. Zuletzt erfolgte am 25.10.2009 ein Anschlag auf das Justizministerium, bei dem mindestens 140 Menschen getötet und mindestens 700 verletzt wurden (vgl. Artikel des Tagesspiegel vom 25.10.2009, http://www.tagesspiegel.de/politik/international/Anschlag-Bagdad-Irak;art123,2932344).

Das Gericht geht weiter davon aus, dass die Klägerin individualisierende Merkmale aufweist, aufgrund derer sich die allgemein in Bagdad herrschende Gefahr für die Zivilbevölkerung in ihrer Person jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt individuell verdichtet. Dies folgt zu einem aus dem Umstand, dass sie bei einer Rückkehr als Tochter eines Repräsentanten des früheren Regimes in herausgehobener Weise potentielles Ziel von Racheakten wäre. Darüber hinaus erachtet das Gericht die Schilderung der Umstände der Ermordung des Vaters der Klägerin durch ihre Stiefmutter im Verfahren A 3 K 3101/08 - für deren Einzelheiten auf die dortige Sitzungsniederschrift verwiesen wird - für glaubhaft. Die

Stiefmutter berichtete von den Ereignissen in der mündlichen Verhandlung detailliert und mit starker emotionaler Beteiligung. Für die Richtigkeit ihrer Schilderung spricht im Übrigen der Umstand, dass der von ihr vorgelegte Totenschein die Erschießung ihres Ehemannes nachweist. Die Klägerin im vorliegenden Verfahren war zwar - anders als ihre Stiefmutter - nicht selbst Augenzeugin der Ermordung ihres Vaters. Dass die Mörder des Vaters aber auch eine Bedrohung für die Kinder des Ermordeten darstellen, ergibt sich hinreichend deutlich daraus, dass der Stiefbruder der Klägerin entführt und mutmaßlich ermordet wurde. Eine individuelle Verdichtung der allgemeinen Gefahr folgt schließlich daraus, dass die Klägerin als alleinstehende junge Frau mit nur schwacher familiäre Anbindung in Gestalt zweier Tanten und eines Onkels in besonderem Maße den in Bagdad derzeit herrschenden Verhältnisse schutzlos ausgeliefert wäre (vgl. zu den Einzelheiten VG Karlsruhe, Urt. v. 10.12.2008 - A 3 K 548/07 -, juris). Schließlich sehen sich im Irak Lehrer besonderen Gefahren ausgesetzt, viele Schulen werden bombardiert (vgl. Amnesty International, Report 2009, Artikel Irak). Die Klägerin ist zwar noch in der Ausbildung zur Lehrerin. Sollte sie in Bagdad weiterhin ihre bisherige Ausbildung verfolgen, so wäre sie aber zumindest im Rahmen praktischer Ausbildungselemente vergleichbaren Gefahren wie bereits examinierte Lehrer ausgesetzt.

Fluchtalternativen in anderen Landesteilen sind für die Klägerin - wie oben ausgeführt - nicht gegeben.

Über den weiteren Hilfsantrag der Klägerin ist keine Entscheidung zu treffen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Es besteht kein Anlass, die Entscheidung wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären (vgl. § 167 Abs. 2 VwGO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim